

Abwägungsprotokoll zur erneuten Beteiligung Bebauungsplan „Am Sonnenwinkel“ OT Sprotta-Siedlung der Gemeinde Doberschütz

für die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz am 24.10.2024

über die während der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen zum 2. Entwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 07.05.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 11.06.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 4a Abs. 3 BauGB fand in der Zeit vom 17.06.2024 bis einschließlich 19.07.2024 statt.

Nachstehende Anregungen und Hinweise zur Planung gingen während der Beteiligungsfrist ein. Die beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten hat gemeinsam mit der Verwaltung nachfolgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 07.05.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	4
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	5
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit	18
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben	18

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 07.05.2024 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landratsamt Landkreis Nordsachsen Dezernat III, Bauordnungs- und Planungsamt SG, Planungsrecht/Koordinierung	05.06.2024
2	Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Abteilung 3, Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung	30.05.2024
3	Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Regionale Planungsstelle	11.06.2024
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig	23.05.2024
5	Polizeidirektion Leipzig, Referat 2/Einsatz/Verkehr/FLZ	23.05.2024
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	-----
7	Landesamt für Archäologie Sachsen	21.05.2024
8	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	10.06.2024
9	Sächsisches Oberbergamt Freiberg	10.05.2024
10	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)	-----
11	Industrie- und Handelskammer zu Leipzig	11.06.2024
12	Handwerkskammer zu Leipzig	13.05.2024
13	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement; Zentrales Flächenmanagement Sachsen; Außenstelle Leipzig	31.05.2024
14	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Westsachsen, Standort Markkleeberg	14.05.2024
15	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH, Planung/Portfoliosteuerung/Projektplanung	14.05.2024
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost	-----
17	GDMcom mbH	16.05.2024
18	50Hertz Transmission GmbH, Netzbetrieb	07.05.2024
19	Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen	-----
20	AZV Mittlere Mulde	23.05.2024
21	Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH	-----
22	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.	-----

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr.

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	Grüne Liga Sachsen e.V.	-----
24	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.	-----
25	Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.	-----
26	Naturschutzverband Sachsen e.V.	-----
27	Große Kreisstadt Eilenburg	-----
28	Gemeinde Zschemplin	05.06.2024
29	Gemeinde Thallwitz	10.06.2024
30	Gemeinde Laußig	-----
31	Gemeinde Mockrehna	-----

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr.

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
6	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen
10	Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)
16	Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Ost
19	Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen
21	Abfall- und Servicegesellschaft des Landkreises Nordsachsen mbH
22	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V.
23	Grüne Liga Sachsen e.V.
24	Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
25	Naturschutzbund Deutschlands (NABU), Landesverband Sachsen e.V.
26	Naturschutzverband Sachsen e.V.
27	Große Kreisstadt Eilenburg
30	Gemeinde Laußig
31	Gemeinde Mockrehna

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Einwender	Posteingang
---	-----	-----

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2023-06030)	Datum: 05.06.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	<p><u>Bauordnungs- und Planungsamt</u> SG Planungsrecht/Koordinierung Zum vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Am Sonnenwinkel“ der Gemeinde Doberschütz ergeben sich aus bauplanungsrechtlicher Sicht folgende Hinweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Hinsichtlich der Verfahrensvermerke erfolgt der Hinweis, dass Herr Holger Schmidt der amtierende Bürgermeister der Gemeinde Doberschütz ist.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Verfahrensvermerke werden im Rahmen der Erstellung der Satzungsfassung aktualisiert.</p>
1.02	<p>SG Bauordnung Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen folgende Bedenken gegen den 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Am Sonnenwinkel“ im Ortsteil Sprotta-Siedlung der Gemeinde Doberschütz, Stand 11.03.2024: Mit dem Überlagerungsbereich wird auch der Vorhabens- und Erschließungsplan „Autohaus Lieske“ in Gestalt der 1. Änderung geändert. Dieser ist nun nicht mehr erschlossen. Es reicht nicht aus, nur die Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstückes 33/15 festzusetzen. Es sollte in der Textlichen Festsetzung Nr. 3 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte eine Verbindung zum Hinweis 4.3 „Rechtliche Sicherung der Zufahrt“ formuliert werden. Da das Flurstück 33/14 zwischenzeitlich bereits geteilt wurde, besteht eine Verpflichtung, die Zufahrt rechtlich zu sichern.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Es wird auf der Planzeichnung im Planteil B unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (3) „Rechtliche Sicherung der Zufahrt“ der Hinweis ergänzt, dass für den Überlagerungsbereich des vorliegenden B-Plans mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Autohaus Lieske“ (Flurstück 33/16 der Gemarkung Sprotta, Flur 1) die Verpflichtung besteht, die Zufahrt zum Flurstück 33/15 der Gemarkung Sprotta, Flur 1 ebenfalls rechtlich zu sichern.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2023-06030)	Datum: 05.06.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.03	<p>SG Denkmalschutz Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Denkmalschutz Belange finden sich in den Planungsunterlagen zum 2. Entwurf bereits hinreichend berücksichtigt und sind bitte beizubehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p>
1.04	<p><u>Umweltamt</u> SG Abfall/Bodenschutz Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen nur bei Beachtung der Hinweise keine Bedenken zum Vorhaben. <u>Hinweise</u> In der Begründung zum Bebauungsplan wird aufgeführt, dass die DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten sind. In dieser Aufzählung fehlt allerdings die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Die fehlende DIN ist zu ergänzen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Im Kap. 10.2 der Begründung wird in der Aufzählung der einzuhaltenden DIN-Normen die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ ergänzt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2023-06030)	Datum: 05.06.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.05	<p>Weiterhin wird in der Begründung ausgeführt, dass das zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung vorgesehene Material den Prüf- und Vorsorgewerten der BBodSchV, Anlage 2, hinsichtlich der beabsichtigten Nachnutzung entsprechen muss. Dies ist nicht korrekt. Richtig muss es heißen: Das zur Verfüllung von Baugruben bzw. zur Geländeregulierung vorgesehene Material muss die Vorsorgewerte der BBodSchV vom 09.07.2021, Anlage 1, hinsichtlich der beabsichtigten Nachnutzung einhalten. Dies ist in den Unterlagen abzuändern.</p> <p>Des Weiteren wird aufgeführt, dass entsprechend die DIN 19731 (Ausgabe 5/98) „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten ist. Hier ist die Ausgabe nicht korrekt. Es ist die DIN 19731 (Ausgabe 10/23) zu beachten. Dies ist in den Unterlagen abzuändern.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Textstellen in der Begründung im Kap. 10.2 „Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung“ werden gemäß der nebenstehenden Hinweise korrigiert.</p>
1.06	<p>SG Immissionsschutz</p> <p>Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme zum ersten Entwurf des Bebauungsplanes verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Hinweise der Stellungnahme zum Entwurf vom 14.03.2023 wurden im Rahmen der Erstellung des 2. Entwurfs im Kap. 9.1 „Schallimmissionen mit Wirkung auf angrenzende Gebiete“ und auf der Planzeichnung im Planteil B unter II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen ergänzt.</p> <p>Die untere Immissionsschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 11.07.2023 über das Ergebnis der Abwägung informiert. Es blieben keine Belange unberücksichtigt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2023-06030)	Datum: 05.06.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.07	<p>SG Naturschutz <u>Tenor</u> Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht bestehen bei Beachtung der Auflagen keine Bedenken zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Am Sonnenwinkel“ OT Sprotta-Siedlung der Gemeinde Doberschütz.</p> <p><u>Sachstand und Bewertung</u> Besonderer Artenschutz Die artenschutzrechtliche Betroffenheit wurde in den Antragsunterlagen analysiert und bewertet. Es wurde plausibel dargelegt, dass durch die Realisierung des Vorhabens keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die u.s. Auflagen werden berücksichtigt.</p>
1.08	<p><u>Auflagen</u> Es sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vollumfänglich einzuhalten. Entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind vorzusehen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Auf die Einhaltung der DIN 18920 wird im Kap. 10.2 der Begründung hingewiesen. Zusätzlich wird die Vermeidungsmaßnahme V1 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ergänzt.</p>
1.09	<p>Erforderliche Maßnahmen zur Gehölzbeseitigung sind in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar vorzunehmen. Die Beseitigung von Gebüsch, Hecken, Bäumen, Röhrichtbeständen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist in der Zeit vom 01. März bis 30. September verboten.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Auf die Beachtlichkeit des § 39 Abs. 5 BNatSchG wird im Kap. 10.2 der Begründung hingewiesen.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2023-06030)	Datum: 05.06.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.10	<p><u>Hinweis</u> Die Festsetzung des Verzichtes auf großflächige Schotter- oder Kieselsteinflächen sowie die Pflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten im Plangebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht wünschens- und empfehlenswert.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Auf die Beachtlichkeit des § 8 Abs. 1 SächsBO, wonach die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen sind, wird im Kap. 10.1 der Begründung hingewiesen. Dieser Hinweis wird auf der Planzeichnung im Planteil B unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen ergänzt. Auf eine Festsetzung wird verzichtet.</p>
1.11	<p>SG Wasserrecht <u>Ergänzung der vorhergehenden Stellungnahme</u> Falls von den Bauherren die Errichtung einer Erdwärmeanlage geplant wird, ist rechtzeitig vorher bei der unteren Wasserbehörde anzufragen, ob dies möglich ist und welche Tiefenbegrenzung festgesetzt ist.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis ist bereits in den Planunterlagen berücksichtigt. Es ist demnach zu erwarten, dass mögliche Geothermiebohrungen seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde (untere Wasserbehörde des Landkreises Nordsachsen) auf eine maximale Bohrtiefe von ca. 35-40 m begrenzt werden.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landratsamt Landkreis Nordsachsen (AZ: 2023-06030)	Datum: 05.06.2024
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.12	<p>Ergeben sich bei der weiteren Arbeit am o.g. Bebauungsplan Änderungen, ist das Landratsamt als Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.</p> <p>Da die Satzung keiner Genehmigung nach Baugesetzbuch bedarf, ist diese nach der Bekanntmachung dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist ein Exemplar der vollständigen Verfahrensakte an das Bauordnungs- und Planungsamt zu übergeben.</p> <p>Mit Bezug auf die Informations- und Mitteilungspflicht gemäß § 18 Abs. 1 SächsLPlG, weisen wir darauf hin, dass die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, als Raumordnungsbehörde über das Inkrafttreten der Bebauungspläne, deren Inhalt und deren Geltungsbereich zu informieren ist.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Aus der Beteiligung ergeben sich keine Änderungen, sodass eine erneute Beteiligung nicht erforderlich ist.</p> <p>Nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird dem Landratsamt mit der Anzeige ein Exemplar der vollständigen Verfahrensakte übergeben. Die Landesdirektion wird über den Inhalt und den Geltungsbereich des B-Plans informiert.</p>

TöB-Nr.: 5	Name: Polizeidirektion Leipzig (AZ: ohne)	Datum: 23.05.2024
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
5.01	<p>Dem Vorhaben der Gemeinde Doberschütz wird grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Die notwendigen Ausrüstungspläne im Zuge der Baumaßnahmen sollten rechtzeitig zur Anhörung an die zuständige Straßenverkehrsbehörde und die Polizei übersandt werden. Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass sich vorherige Vor-Ort-Termine der beteiligten Behörden als sehr zweckmäßig und zielführend erwiesen haben.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise sind im Rahmen nachgelagerter Planungsphasen zu berücksichtigen.</p>

TöB-Nr.: 11	Name: Industrie- und Handelskammer zu Leipzig (AZ: Ohne)	Datum: 11.06.2024
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.01	Das Vorhaben wird von der Industrie- und Handelskammer zu Leipzig befürwortet.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
11.02	Da sich ein kleiner Teil des Planbereichs zur Realisierung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Autohaus Lieske, 1. Änderung“ überschneidet, muss sichergestellt werden, dass der tägliche Betrieb des Autohauses ungestört bleibt.	Wird berücksichtigt. Es wird auf der Planzeichnung im Planteil B unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ (3) „Rechtliche Sicherung der Zufahrt“ der Hinweis ergänzt, dass für den Überlagerungsbereich des vorliegenden B-Plans mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Autohaus Lieske“ (Flurstück 33/16 der Gemarkung Sprotta, Flur 1) die Verpflichtung besteht, die Zufahrt zum Flurstück 33/15 der Gemarkung Sprotta, Flur 1 ebenfalls rechtlich zu sichern. Die Sicherstellung eines ungestörten Autohausbetriebes ist privatrechtlich zu regeln. Eine Beeinträchtigung des Betriebes ist mit der vorliegenden Planung nicht gegeben.
11.03	Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz, genehmigt am 23.06.2005, wird das Plangebiet als Wohnbaufläche dargestellt. Daher kann der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, wodurch das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sichergestellt wird.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
11.04	Des Weiteren sollte sich die vorgesehene Bebauung geeignet in das architektonische Erscheinungsbild des Umfeldes sowie in das vorzufindende Landschaftsbild einfügen (§ 1 Abs.5 BauGB).	Wird berücksichtigt. Mit den getroffenen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung ist gewährleistet, dass sich die künftig zulässige Bebauung in das Orts- und Landschaftsbild einfügt.

TöB-Nr.: 14	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (AZ: VS-O-W -G / V 100765.1)	Datum: 14.05.2024
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
14.01	Gegen den 2. Entwurf des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.
14.02	<p>Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen</p> <p>Bei uns laufen aus netzplanerischer Sicht keine Planungen, die bei Ihrer Maßnahme zu berücksichtigen sind. Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes. Für Planungszwecke erhalten Sie eine Bestandsplankopie. Die Übergabe des Bestandsplanes ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.</p> <p>Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich anzustellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel.</p> <p>Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsanmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH.</p> <p>Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen“ zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise wurden bereits im Rahmen der Erstellung des 2. Entwurfs in der Begründung im Kap. 7.6 „Stromversorgung“ ergänzt, sofern sie für die Planung von Belang sind. Auf eine Ausweisung der geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen im Bebauungsplan wird verzichtet, da es sich lediglich um Hausanschlüsse handelt. Die Festlegung erfolgt in nachgelagerten Planungsphasen.</p> <p>Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH wurde mit Schreiben vom 11.07.2023 über das Ergebnis der Abwägung informiert. Es blieben keine Belange unberücksichtigt.</p>

TöB-Nr.: 14	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (AZ: VS-O-W -G / V 100765.1)	Datum: 14.05.2024
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die vorhandenen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.</p> <p>Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und in diesem Bereich sind Wurzelschutzplatten/-folie einzubauen. Im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.</p> <p>Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.</p>	
14.03	<p>Stellungnahme Hochspannungsanlagen, Fernmeldeanlagen und Anlagen der envia THERM</p> <p>Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM in Bestand und Planung.</p>	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

TöB-Nr.: 14	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (AZ: VS-O-W -G / V 100765.1)	Datum: 14.05.2024
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
14.04	Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Die MITNETZ Strom wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis der Abwägung informiert. Der Bebauungsplan wird nach Inkrafttreten dauerhaft bei der Gemeinde zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zudem ist er öffentlich ins Internet einzustellen. Von einer Vorlage des bestätigten Bebauungsplans wird daher abgesehen. Die vorliegende Planung umfasst keine öffentlichen Straßen.
14.05	Hinweis auf Gasanlagen der MITGAS GmbH Beachten Sie bitte, dass sich In Ihrem Bereich Anlagen der MITGAS GmbH befinden. Der Leitungsbestand ist gesondert bei der MITNETZ-Gas GmbH einzuholen.	Wird berücksichtigt. Die MITGAS GmbH wurde mit Schreiben vom 07.05.2024 erneut am Verfahren beteiligt.

TöB-Nr.: 15	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (AZ: 13172 / 2024)	Datum: 14.05.2024
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
15.01	<p>Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 07.05.2024 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 21.02.2023 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Hinweise der Stellungnahme vom 21.02.2023 wurden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erstellung des 2. Entwurfs im Kap. 7.7 „Gasversorgung“ ergänzt. Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH wurde mit Schreiben vom 11.07.2023 über das Ergebnis der Abwägung informiert. Es blieben keine Belange unberücksichtigt.</p>

TöB-Nr.: 20	Name: AZV Mittlere Mulde (AZ: Ohne)	Datum: 23.05.2024
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
20.01	<u>Schmutzwasserentsorgung</u> Wie in der Begründung zum 2. Entwurf des B-Plans ausgeführt, ist das Flurstück 35/7 in der Gemarkung Sprotta, Flur 1 bereits an das öffentliche Schmutzwassernetz angeschlossen. Die Schmutzwässer eines weiteren Einfamilienhauses können über den vorhandenen Anschluss entsorgt werden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis. Der nebenstehende Hinweis ist bereits Bestandteil der Begründung im Kap. 7.4 „Schmutzwasserentsorgung“.
20.02	<u>Niederschlagswasserentsorgung</u> Anfallendes Niederschlagswasser muss auf dem Grundstück belassen werden. Wie aus dem Baugrundgutachten ersichtlich, ist eine Versickerung des Niederschlagswassers unproblematisch.	Wird berücksichtigt. Gemäß dem vorliegenden Baugrundgutachten ist sichergestellt, dass das anfallende Niederschlagswasser schadlos auf dem Baugrundstück versickert werden kann.
20.03	Wird Regenwasser als Brauchwasser genutzt, müssen geeignete Messeinrichtungen vorgesehen werden, um die entstehende Schmutzwassermenge zu ermitteln.	Wird berücksichtigt. Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung im Kap. 7.5 „Niederschlagswasser“ ergänzt.
20.04	Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass keine Einwände gegen den 2. Entwurf des Bebauungsplans "Am Sonnenwinkel" der Gemeinde Doberschütz bestehen, wenn die Umsetzung entsprechend der Begründung zum Entwurf erfolgt und unsere Hinweise berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme, kein Abwägungserfordernis.

Anlage zum Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Doberschütz Nr.

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
2	Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Abteilung 3, Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung	30.05.2024
3	Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen, Regionale Planungsstelle	11.06.2024
4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig	23.05.2024
7	Landesamt für Archäologie Sachsen	21.05.2024
8	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	10.06.2024
9	Sächsisches Oberbergamt Freiberg	10.05.2024
12	Handwerkskammer zu Leipzig	13.05.2024
13	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement; Zentrales Flächenmanagement Sachsen; Außenstelle Leipzig	31.05.2024
17	GDMcom mbH	16.05.2024
18	50Hertz Transmission GmbH	07.05.2024
28	Gemeinde Zschoepplin	05.06.2024
29	Gemeinde Thallwitz	10.06.2024

Abstimmungsergebnis:

Dafür:

Dagegen:

Enthaltung: